

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie
Herrn Mag. Daniel Nestler
Abteilung IV / IVVS 4 – UVP Verfahren Landverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
-	-	ASF/BMG/PE	Vielmetti, 050108 14643	Wien, 24.04.2020

S 3 Weinviertler Schnellstraße
Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf
GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015

Antrag auf Genehmigung der Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“
gemäß §24g iVm §24f UVP-G 2000 insbesondere iVm WRG

Sehr geehrter Herr Mag. Nestler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittelt die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu dem mit Bescheid des BMK (ehem. BMVIT) vom 4.12.2015, GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, genehmigten Vorhaben

S 3 Weinviertler Schnellstraße
Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf

Projektunterlagen betreffend der Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“.

Projektbeschreibung

Folgende Gewässer bzw. Bereiche der Gewässer sind von der ggst. Projektänderung betroffen:

- Schöngrabernbach
- Krumpfberggraben
- Wimpassingergraben

Die Renaturierung beinhaltet Aufweitungs- und Strukturierungsmaßnahmen sowie die Bestockung mit standortgerechten Uferbegleithölzen.

Die Aufweitungen werden auf einer Länge von insgesamt 1.300 Laufmetern umgesetzt und umfassen einen Streifen von 11 bis 23 Metern.

Hierfür werden angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen abgegraben. Die Uferböschung wird mit einer variablen Neigung bis 1:5 ausgebildet. Es wird eine Tiefenrinne, um auch bei Niedrigwasser einen durchgängig benetzten Bachabschnitt zu gewährleisten, ausgebildet und dabei das zuvor abgetragene Sohlsubstrat wieder eingebaut. Es erfolgt eine Aufwertung des Bachbettes durch folgende Strukturierungsmaßnahmen:

- Geländestufen im anstehenden Löss auf ca. 20-30m Länge, etwa alle 300m und
- Anlegung eines rd. 4m breiten Ufergehölzsaumes am nordseitigen Ufer mit daran angeschlossenen
- rd. 3m breitem Krautsaum.

Falls erforderlich werden Böschungssicherungen im Bereich von Überfahrten und Engstellen errichtet und bestehende Drainagen neu hergestellt bzw. angebunden.

Die Maßnahmen wurden vom Sachverständiger für Ökologie im Rahmen der mündlichen Verhandlung (UVP-Verhandlungsschrift S 30) des 1. Teilkonzentrierten Verfahren definiert.

Die Maßnahmen dienen der Kompensation der aus naturschutzfachlicher Sicht negativen Auswirkungen auf die Gewässer resultierend aus den geplanten Gewässerquerungen der S 3 Weinviertler Schnellstraße. Weiters sollen die Maßnahmen die Barrierewirkung der Trasse reduzieren.

Für die Errichtung der Gerinneaufweitungen / Gewässerrenaturierung wurden zusätzlich zur Haupttrasse der S 3 Flächen eingelöst. Die Bau- und Betriebsumhüllenden ändern sich daher. Alle notwendigen Flächen wurden bereits (außerbücherlich) eingelöst, mit Ausnahme von zwei Grundeigentümer bei denen die Einlöse kurz vor dem Abschluss steht.

Es ist geplant die Gerinneaufweitungen / Gewässerrenaturierungen im Herbst / Winter / Frühjahr 2020/21 umzusetzen.

UVP-G Tatbestände

Die Projektänderung wurde hinsichtlich Umweltauswirkungen geprüft. Folgende Schutzgüter und Wirkfaktoren wurden aufgrund zu erwartender Auswirkungen vertieft betrachtet:

- Pflanzen und deren Lebensräume
- Tiere und deren Lebensräume
- Oberflächenwasser
- Gewässerökologie
- Kulturgüter

Bei allen Schutzgütern ergeben sich durch die vorliegende Projektänderung maximal geringfügige Auswirkungen in der Bauphase. Die Aussagen gegenüber dem genehmigten Projekt bleiben unter Berücksichtigung der Projektänderung unverändert.

WRG Tatbestände

Die gegenständliche Projektänderung berührt insbesondere folgenden neuen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand:

WRG 1959 § 9 Abs. (1):

„Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.“

Nach Ansicht der Projektwerberin handelt es sich bei der ggst. Änderung um eine iSd § 24g Abs. 2 UVP-G insbesondere iVm WRG und erfordern eine Änderung der vom BMK am 4.12.2015 erteilten Genehmigung (GZ: BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015)

Vor diesem Hintergrund regt die ASFINAG Bau Management GmbH (BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Ergänzung der UVP ieS. gem. § 24g Abs. 2 an und stellt den

Antrag,

die Behörde möge die gegenständliche Änderung gem. §24g Abs 2 iVm §24f UVP-G 2000 insbesondere iVm WRG genehmigen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Projektleitung, Herr Markus Vielmetti BSc (markus.vielmetti@asfinag.at bzw. 0664 60108 14643), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ASFINAG
U
▲ Andreas Fromm



ASFINAG
U
▲ Alexander Walcher

DI Andreas Fromm

DI Alexander Walcher

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG

Beilagen

- Projektunterlagen digital und analog (4-fach, postalisch)



ASFINAG
U
▲ Franz Fegelin



ASFINAG
U
▲ Georg Singer



ASFINAG
U
▲ Christian Siebenhofer



ASFINAG
U
▲ Egle Macjaukovic



ASFINAG
U
▲ Markus Vielmetti

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH

Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Wien, DVR 2111543

Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien, FN 255631 d

UID-Nummer ATU 61282533, IBAN AT71600000090030781, BIC BAWAATWW

A-1030 WIEN, MODECENTERSTRASSE 16/3

TEL +43 (0) 50 108-14000, FAX +43 (0) 50 108-14020

E-MAIL baumanagement@asfinag.at, asfinag.at

TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2008